

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

01/2006

Potsdam, 25.01.2006

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

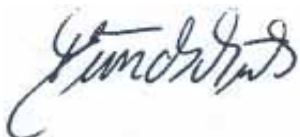
mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1** - **Zuzahlungs- und Härtefallregelungen für medizinische Leistungen in der GKV 2006**
- 2.2** - **Punktwertübersicht Land Brandenburg und Fremdkassen**
- 2.3** - **Änderung der geltenden Festzuschuss- und ZE-Richtlinien**
- 3.2.5** - **Änderung der Modalitäten bei der ZE-Abrechnung**
- 4.** - **Sitzung des Zulassungsausschusses**
- 6.** - **Aktuelle Informationen zur personellen Änderung im Gutachterwesen**
- 9.** - **Stellenmarkt, Verkauf, Praxisabgabe**

Anlagen

- zum Punkt 2.1, GKV-Zuzahlungsbeträge 2006
- Anlage 1 zum Punkt 2.3, Änderung der geltenden Festzuschuss-Richtlinien und ZE-Richtlinien - Ergebnis der Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses am 21.12.05
- Punktwerte vertragliches Gutachterverfahren
- Privat- und Mehrkostenvereinbarungen - Sonstige Kostenträger
- Besonderheiten - Sonstige Kostenträger
- Terminkalender 1. Halbjahr 2006
- XII. Kongress-Schiffsreise

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB



Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg

ZUZAHLUNGS- UND HÄRTEFALLREGELUNGEN
FÜR MEDIZINISCHE LEISTUNGEN IN DER GKV 2006

Die wichtigsten Zuzahlungs- und Härtefallregelungen, die besonderen Belastungsgrenzen bei Zahnersatzversorgungen und welche Kosten ggf. vom Fiskus berücksichtigt werden

Wann ist wie viel zu- zu zahlen?

Bei jeder ersten Inanspruchnahme eines Arztes, Zahnarztes oder Psychotherapeuten im Kalendervierteljahr ist vom Patienten eine **Praxisgebühr in Höhe von 10 €** zu entrichten.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Arztbesuch erfolgt auf Überweisung (aus demselben Quartal) eines anderen Arztes,
- Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen beim Arzt oder Kontrolluntersuchungen beim Zahnarzt (halbjährlich) ohne weitere Behandlungsleistungen.

Bei **ärztlich/zahnärztlich verordneten Leistungen** (Arznei- und Verbandmittel, häusliche Krankenpflege, Fahrkosten, Heil- und Hilfsmittel) wird grundsätzlich eine Zuzahlung von **10 % der Kosten** erhoben; **höchstens 10 €, mindestens 5 €**; wenn die Kosten unter 5 € liegen, wird der tatsächliche Preis gezahlt. Bei **Heilmitteln** (z.B. Massagen) und **häuslicher Krankenpflege** müssen zusätzlich zu diesen 10 % noch **10 € pro Verordnung** gezahlt werden.

Bei **Krankenhausleistungen** bzw. **stationärer Vorsorge oder Rehabilitation** werden **je Behandlungstag 10 €** erhoben (begrenzt auf max. 28 Tage im Jahr).

Befreiung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres generell von allen Zuzahlungen befreit** – außer bei Fahrkosten, Zahnersatz und Kieferorthopädie.

Belastungsgrenzen, Härtefälle (ohne Zahnersatz)

Um keinen Patienten in seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu überfordern, **darf die Summe aller Zuzahlungen zu gesetzlichen Leistungen (außer für Zahnersatz) die Grenze von 2 Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt** (Berechnung erfolgt über Bruttoeinnahmen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen) nicht überschreiten. Familien werden durch Freibeträge (2006: 4.410 € für den Ehepartner und 3.648 € für jedes familienversicherte Kind) entlastet. Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt (nur) der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze. Für **chronisch Kranke liegt die Belastungsgrenze bei 1 % der Bruttoeinnahmen**. Ist die **Grenze erreicht**, stellt die Krankenkasse **auf Antrag und nach Vorlage der Zuzahlungsquittungen** einen **Freistellungsbescheid** (Befreiungsausweis) für das restliche Jahr aus.

Sonderregelung bei Zahnersatz-Versorgungen

ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 2 SGB V („Vollständige Befreiung“)

Bei notwendigen Zahnersatz-Versorgungen zahlt die Krankenkasse seit 01.01.2005 sogenannte Festzuschüsse (50 Prozent, mit Bonus 60 bzw. 65 Prozent) für eine Regelversorgung, die sich am Zahnbefund orientiert. Würde ein Patient **durch die Eigenbeteiligung unzumutbar belastet**, übernimmt die Kasse **100 Prozent der Kosten einer Regelversorgung oder**, wenn der Patient eine höherwertigere Versorgung wünscht, **den doppelten Festzuschuss** (ohne Bonus).

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor,

- wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt einschließlich der Einnahmen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen und Angehörigen des Lebenspartners im Jahr 2006 folgende **Einkommengrenzen*** nicht überschreiten:

ohne Angehörige	980,00 €
mit 1 Angehörigen	1347,50 €
mit 2 Angehörigen	1592,50 €
mit 3 Angehörigen	1837,50 €
für jeden weiteren Angehörigen zuzgl	+ 245,00 €

sowie (einkommensunabhängig)

- bei **Empfängern von laufender Sozialhilfe** nach Bundessozialhilfegesetz oder Kriegsopferfürsorge nach Bundesversorgungsgesetz,
- bei **Empfänger von Grundsicherungsleistungen**,
- bei **Empfängern von Arbeitslosengeld II**,
- bei **Empfänger von Ausbildungsförderung** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch SGB,
- bei **Heimbewohnern**, wenn die **Kosten ihrer Unterbringung** im Heim oder einer ähnlichen Einrichtung **von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden**.

Gleitende ZE-Härtefallregelung nach § 55 Abs. 3 SGB V

Sofern das **Bruttoeinkommen die Grenze für eine vollständige Befreiung** von Zuzahlungen zur Zahnersatz-Regelversorgung **nur** (relativ) **geringfügig überschreitet**, besteht

die Möglichkeit, bei der Krankenkasse **neben dem Festzuschuss zusätzlich** die Zahlung eines Betrages nach der sogenannten „gleitenden Härtefallregelung“ **zu beantragen**.

Berechnungsgrundlage hierfür ist die **Differenz aus den Bruttoeinnahmen und der o.g. Einkommensgrenze* für eine vollständige Befreiung**. Diese **Differenz wird mit drei multipliziert und vom einfachen Festzuschuss (50 % der Regelversorgung) abgezogen**. Der ggf. ermittelte **positive Betrag wird von der Krankenkasse erstattet**.

Beispiel: ZE-Versorgung (2 Varianten)
Versicherter ist verheiratet und hat 1 Kind (2 Angehörige*)

	Brücke zum Ersatz des fehlenden Zahnes 46		Cover-Denture-Prothese mit Teleskopkronen auf den Zähnen 15, 23 und 26		
Monatl. Familien-Bruttoeinkommen	1700,50 €	1600,50 €	1700,50 €	1600,50 €	1900,50 €
minus	-	-	-	-	-
Einkommensgrenze zur vollständigen Befreiung 2006*	1592,50 €	1592,50 €	1592,50 €	1592,50 €	1592,50 €
=	108 €	8 €	108 €	8 €	308 €
multipliziert mit 3	x 3	x 3	x 3	x 3	x 3
Ergebnis	324 €	24 €	324 €	24 €	924 €
Festzuschuss	273 €	273 €	952 €	952 €	952 €
Festzuschuss minus Ergebnis = Erstattung	negativ	249 €	628 €	928 €	28 €

Zuzahlungen von der Steuer absetzen

Grundsätzlich können alle zwangsläufig anfallenden **Krankheitskosten**, für welche **niemand sonst** (z.B. Krankenkasse oder Zusatzversicherung) **Ersatz leistet** und die eine **zumutbare Eigenbelastung übersteigen** (je nach Einkommen und Familienstand: 1-7 % der Gesamteinkünfte) als „**Außergewöhnliche Belastungen**“ steuerlich geltend gemacht werden.

Berücksichtigungsfähig sind u. a. folgende Zuzahlungen bzw. Ausgaben für medizinische Leistungen:

- **Zuzahlungen zu Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen** (z. B. Zuzahlungen für Medikamente, Heil- und Hilfsmittel, Fahrkosten, stationäre Aufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Praxisgebühr)

- **Eigenanteile bei Zahnersatz- bzw. kieferorthopädischen Versorgung**en, die über den Kassenanteil hinausgehen,
- **Aufwendungen für medizinisch indizierte Maßnahmen, die nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen sind** (z. B. Erwachsenen-Kfo-Behandlungen, Implantatversorgungen, Heilpraktikerleistungen)
- **Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.**

Als Nachweis genügen in der Regel die entsprechenden Quittungen; ggf. ist ein ärztliches Attest erforderlich.

PUNKTWERTÜBERSICHT LAND BRANDENBURG 2006 Stand: 20.01.2006

Alle Aktualisierungen nach RS 15/2005 sind fett gedruckt!

<i>Kostenträger</i>	<i>KCH,PAR,KB</i>	<i>IP / FU</i>	<i>ZE</i>	<i>KFO</i>
Primärkassen¹⁾				
AOK Land Brandenburg	ab 01.01.2006 0,7288	0,7600	0,7143	0,6600
Brandenburgische BKK	0,7500	0,7600	0,7143	0,6800
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8000	0,8200	0,7143	0,6800
einstrahlende BKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	0,7143	0,6800
fremde BKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	0,7143	0,6800
IKK Brandenburg und Berlin (WOP I-Kasse) (Wohnort des Patienten im LB)	ab 01.01.2006 0,7516	0,7589	0,7143	0,6800
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten im LB)	0,8061	0,8139	0,7143	0,6800
einstrahlende IKK (WOP) (Wohnort des Patienten außerhalb Land Brandenburgs)	Punktwert am Wohnort des Patienten	Punktwert am Wohnort des Patienten	0,7143	0,6800
fremde IKK (keine WOP-Kasse)	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	Punktwert am Sitz der Krankenkasse	0,7143	0,6800
LKK (*)	Punktwert Sitz der Krankenkasse	Punktwert Sitz der Krankenkasse	0,7143	0,7200
LKK für den Gartenbau	0,8409	0,8576	0,7143	0,6951
Seckrankenkasse Ost	0,7588	0,7588	0,7143	0,6913
Seckrankenkasse West	0,8400	0,8491	0,7143	0,6913
Bundesknappschaft Ost	0,7532	0,7600	0,7143	0,6643
Bundesknappschaft West	0,8286	0,8306	0,7143	0,6643
Ersatzkassen¹⁾				
VdAK/AEV ²⁾	0,7654	0,7930	0,7143	0,6539
Sonstige Kostenträger				
Bundeswehr Bundesgrenzschutz Zivildienst	0,9200	0,9200	0,7900	0,7900
Polizei Land Brandenburg ¹⁾	0,7654	0,7930	0,7143 ²⁾	0,6539
Sozialamt ¹⁾	ab 01.01.2006 0,7288	0,7600	0,7143	0,6600

(*) Die LKK Berlin mit ihrem Sitz im Land Brandenburg ist auch zuständig für Versicherte der KZV Bereiche Mecklenburg/Vorpommern, Land Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ansonsten gilt der im jeweiligen KZV Bereich vereinbarte Punktwert bei Sachleistungen.

Berufsgenossenschaft: Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Punktwert für die alten Bundesländer: € 1,00
 Punktwert für die neuen Bundesländer: € 0,92

Die Füllungszuschläge sind mit Wirkung zum 01.01.2004 durch die Beschlussfassung des Erweiterten Bewertungsausschusses am 04.06.2003 entfallen.

¹⁾ Arbeitspunktwert KCH, PAR, KB

²⁾ vorbehaltlich einer noch ausstehenden Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2006

Punktwertübersicht ab 01.01.2006 (Fremdkassen) in Euro (€)

Alle Aktualisierungen nach RS 15/2005 sind fett gedruckt!

KZV			Pflichtkassen (frühere RVO Kassen)	Freie Heilfürsorge, Landespolizei, Feuerw.
Stuttgart	01	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8353 BKK: 0,8357 IKK: 0,8357 LKK: 0,8353	0,8881
		IP/FU	AOK: 0,8603 BKK: 0,8641 IKK: 0,8624 LKK: 0,8603	0,8943
Tübingen	03	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8353 BKK: 0,8357 IKK: 0,8357	0,8881
		IP/FU	AOK: 0,8603 BKK: 0,8641 IKK: 0,8624	0,8943
Niedersachsen	04	KCH, PAR, KFB	0,8000 Direkt IKK: 0,8470	0,9114
		IP/FU	0,8422	0,8355
Karlsruhe	05	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8353 BKK: 0,8357 IKK: 0,8357 LKK: 0,8353	0,8881
		IP/FU	AOK: 0,8603 BKK: 0,8641 IKK: 0,8624 LKK: 0,8603	0,8943
Freiburg	07	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8353 BKK: 0,8357 IKK: 0,8357	0,8881
		IP/FU	AOK: 0,8603 BKK: 0,8641 IKK: 0,8624	0,8943
Pfalz	09	KCH, PAR, KFB	0,8359	0,9200
		IP/FU	0,8444	0,9200
Bayern	11	KCH, PAR, KFB	0,8237	0,9200
		IP/FU	0,8972	0,9200
Nordrhein	13	KCH, PAR, KFB	0,8176	0,8966
		IP/FU	0,8941	0,9076
Hessen	20	KCH, PAR, KFB	0,8409	0,8987
		IP/FU	0,8576	0,9097
Berlin	30	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7700 LKK: 0,8000 BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer Energieversorgung: 0,7629 für alle anderen BKK WOP-Kassen: 0,8150 IKK Brandenburg und Berlin : 0,7629 einstrahlende IKK : 0,8062	0,7500
		IP/FU	AOK : 0,8400 LKK: 0,8400 BKK VBU, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK Thüringer Energieversorgung: 0,8400 für alle anderen BKK WOP-KK: 0,8500 IKK: 0,8500	0,8300
Bremen	31	KCH, PAR, KFB	0,8002	0,8485
		IP/FU	AOK: 0,8232 BKK: 0,8272 IKK: 0,8312	0,8739
Hamburg	32	KCH, PAR, KFB	0,8400	0,9200
		IP/FU	AOK: 0,8491 BKK: 0,8519 IKK: 0,8491 SEE KK: 0,8491*	0,8965
Koblenz	33	KCH, PAR, KFB	0,8427 (ab 01.10.2005)	0,9200
		IP/FU	AOK: 0,8444 BKK: 0,8465 IKK: 0,8465	0,9200
Rhein Hessen	34	KCH, PAR, KFB	0,8359	0,9200
		IP/FU	0,8444	0,9200

Fortsetzung der Punktwertübersicht 2006 (Fremdkassen)

KZV			Pflichtkassen (frühere RVO-Kassen)	Freie Heilfürsorge Landespolizei, Feuerwe.
Saarland	35	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,8191 BKK: 0,8266 IKK: 0,8160 LKK: 0,8434	0,8762
		IP/FU	AOK: 0,8418 BKK: 0,8480 IKK: 0,8551 LKK: 0,8569	0,8849
Schleswig-Holstein	36	KCH, PAR, KFB	AOK: KCH: 0,7684; PAR, KB: 0,7429 BKK: 0,7623 IKK S-H u. IKK-direkt: 0,8800 einstrahlende IKK: 0,6980 LKK: 0,8856	-
		IP/FU	AOK: 0,8737 BKK: 0,8772 IKK: 0,8856 LKK: 0,8856	-
Westf.-Lippe	37	KCH, PAR, KFB	0,8286	0,8972
		IP/FU	0,8306	0,9048
Mecklenburg/Vorpommern	52	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7312 BKK: 0,7670 Dt. BKK: 0,7670 IKK M/V.: 0,7418 einstrahlende IKK: 0,7656 IKK-direkt: 0,8800 SeeKK Ost: 0,7588	0,7900 (ab 01.10.2005)
		IP/FU	AOK: 0,7500 BKK: 0,7892 Dt. BKK: 0,7892 IKK M/V.: 0,7548 einstrahlende IKK: 0,7656 IKK-direkt: 0,8856 SeeKK Ost: 0,7588	0,7900 (ab 01.10.2005)
Sachsen-Anhalt	54	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7234 BKK: 0,7420 einstrahlende BKK: 0,8000 IKK gesund plus und Nord- und Mittel-deutsche IKK: 0,7234 einstrahlende IKK: 0,7234	0,7746
		IP/FU	AOK: 0,7500 BKK: 0,7500 einstrahlende BKK: 0,8200 IKK gesund plus und Nord- und Mittel-deutsche IKK: 0,7560 einstrahlende IKK: 0,7889	0,7870
Thüringen	55	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7400 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energievers. BKK Medicus, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK VBU: 0,7570 für alle anderen BKK WOP-Kassen: 0,7981 IKK: 0,7406	0,7868
		IP/FU	AOK: 0,7600 BKK Meuselwitz, BKK Thür. Energievers. BKK Medicus, BKK Sachsen-Anhalt, Mitteldeutsche BKK, BKK VBU: 0,7570 für alle anderen BKK WOP-Kassen: 0,7981 IKK: 0,7650	0,7868
Sachsen	56	KCH, PAR, KFB	AOK: 0,7300 BKK: 0,8000 BKK Medicus: 0,7500 IKK: 0,7300	0,7900
		IP/FU	AOK: 0,7707 BKK: 0,8200 BKK Medicus: 0,7570 IKK: 0,7600	0,7900

Diese Punktwertübersicht wurde nach Punktwertmeldungen der KZV'en, die bis zum 20.01.2006 eingegangen sind, erstellt. Da die Punktwerte der Fremdkassen den Gesamtverträgen der jeweiligen KZV unterliegen, können Änderungen nach diesem Zeitraum möglich sein. Des weiteren werden in nachfolgenden Fällen in den einzelnen KZV-Bereichen bezogen auf einzelne Kostenträger abweichende Punktwerte für den KCH-, PAR-, KB-, und IP-Bereich gemeldet:

KZV	Kostenträger	Punktwert
Hamburg*	Seekrankenkasse (Ostvers.)	siehe KZV Mecklenburg/Vorpommern (52)

ÄNDERUNG DER GELTENDEN FESTZUSCHUSS- UND ZE-RICHTLINIEN

Von der KZBV wurden wir mit einem Rundschreiben über die Ergebnisse der letzten gemeinsamen Bundesausschusssitzung wie folgt unterrichtet:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersenden wir Ihnen als Anlage die Beschlüsse der Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses am 21.12.2005 in synoptischer Darstellung. Diese werden gem. § 94 SGB V dem BMG vorgelegt werden.
Beschlossen wurden die bereits in der Sitzung am 14.10.2005 konsentierten Änderungen mit Ausnahme zur Nr. A 1. Dort erfolgte im Konsens eine abweichende Beschlussfassung. Darüber hinaus wurde durch Beschlussfassung klargestellt, dass Verblendzuschüsse entsprechend der Befundsituation zu gewähren sind. Die Beschlüsse im Einzelnen entnehmen Sie bitte der Anlage.**

Eine Änderung der Kombinationstabelle erfolgte durch die Vertragspartner noch nicht. Zum Ablauf der Sitzung bleibt festzustellen, dass seitens der Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen weiterhin eine Prolongation der Thematik insgesamt betrieben wird, die sich nicht konstruktiv auswirkt und zu weiteren Verzögerungen führt. Aus diesem Grunde und der erst kurzfristig erfolgten erneuten Stellungnahme der Vertreter der Spitzenverbände der Krankenkassen zu den bereits seit längerem zur Diskussion stehenden Anträgen erfolgte in allen weiteren dissenten Punkten eine Zurückstellung bzw. Vertagung. Auch seitens der Patientenvertreter wurden noch in dieser Woche neue Anträge gestellt.

Daher wurden für das kommende Jahr neue Termine zur Fortführung der Beratungen im Unterausschuss am 08. und 15. Februar 2006 sowie zur Beschlussfassung im Gemeinsamen Bundesausschuss am 01. März 2006 festgesetzt....“

* s. Anlage 1 dieser Vorstandsinformation

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass in den o. g. Sitzungen unter anderem folgende Anträge auf Initiative der KZBV diskutiert werden:

- Festzuschuss 1.1 und ggf. 1.3 bei Erneuerung eines Primärteleskops
- Adhäsivbrücken bei Versicherten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben
- Festzuschuss bei 3.2 – Befund auch bei Verwendung anderer Verbindungselemente als Teleskopkronen
- Einheitlicher Festzuschuss nach 4.1 und 4.3 bei einem Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen pro Kiefer.

ÄNDERUNG DER MODALITÄTEN BEI DER ZE-ABRECHNUNG

Die Modalitäten der bei der ZE-Abrechnung einzureichenden Unterlagen haben sich aufgrund der Bundesschiedsamtentscheidung vom 01.06.2005 und der Vereinbarung der KZBV mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Gestaltung des Heil- und Kostenplanes dahingehend geändert, dass Sie nunmehr bei der KZV Land Brandenburg **nicht mehr die Original-Laborrechnungen (Eigen- als auch Fremdlabor) mit einreichen müssen, sondern nur noch Kopien dieser Laborrechnungen.** Nur der Patient, der Rechnungsempfänger ist, erhält daher neben seiner Eigenanteilsrechnung den Durchschlag des Heil- und Kostenplanes und die Originallaborrechnungen mit der Konformitätserklärung des herstellenden Labors ausgehändigt.

Die KZV erhält somit mit Abrechnung Januar 2006 (01/2006), Einreichungstermin 20.01.2006, folgende Unterlagen:

- Original-Heil- und Kostenplan, Teil 1
- **Kopie** der Laborrechnung Fremdlabor (vollständig)
- **Kopie** der Laborrechnung Eigenlabor
- bei Härtefallpatienten Kostenaufstellung des Labors (zur Ermittlung der Metallmehrkosten) bzw. eindeutiger Nachweis der Metallmehrkosten (kann auch auf Laborrechnung stehen).

Die Übersendung von Kopien der Mat.-Laborrechnungen ist erforderlich, damit die KZV Land Brandenburg ihrem gesetzlich zugewiesenen Prüfauftrag bezüglich der Ordnungsgemäßheit der Abrechnung nachkommen kann.

Mit der ZE-Abrechnung 1/2006 wird die M/L-Rechnung an die Krankenkassen nur noch weitergereicht:

1. bei Wiederherstellungsmaßnahmen (Befundgruppe 6 und 7, soweit es sich um Ausnahmefälle handelt) und
2. allen Leistungen für Härtefall-Patienten (grundsätzlich alle außerhalb der Härtefälle genehmigten Heil- und Kostenpläne)

Bei den übrigen Heil- und Kostenplänen, bei denen ebenfalls die M/L-Rechnung geprüft wird, wird die von Ihnen eingereichte Laborrechnung in der KZV Land Brandenburg nach Prüfung und Rechnungslegung an die Krankenkasse vernichtet. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang den unten stehenden Hinweis zu der Aufbewahrung der in der Praxis verbleibenden Unterlagen.

Es ist beabsichtigt, mit den Krankenkassen zu regeln, dass, sollte im Einzelfall eine Krankenkasse im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung eine Kopie der Laborrechnung benötigen, diese über die KZV anfordert, um unnötigen Kontakt zwischen Krankenkasse und Ihnen zu verhindern. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir Sie in einem solchen Fall um eine Kopie der Laborrechnung bitten werden. Wir gehen aber davon aus, dass Sie diese Verfahrensweise in Ihrem eigenen Interesse unterstützen werden.

Hinweis:

Bei den zahntechnischen Abrechnungsunterlagen handelt es sich gemäß den bundesmantelvertraglichen Bestimmungen um aufbewahrungspflichtige Bestandteile der Behandlungsdokumentation, sodass eine Aufbewahrung von mindestens drei Jahren in der Praxis sicherzustellen ist. Soweit Prüf- oder Gutachterverfahren eingeleitet sind, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht bis zu deren Abschluss. Ob ggf. darüber hinausgehende Aufbewahrungspflichten, z. B. aus steuerrechtlichen Gründen, bestehen, bitten wir im Einzelfall mit den hierfür zuständigen Stellen zu klären.

SITZUNG DES ZULASSUNGS-AUSSCHUSSES

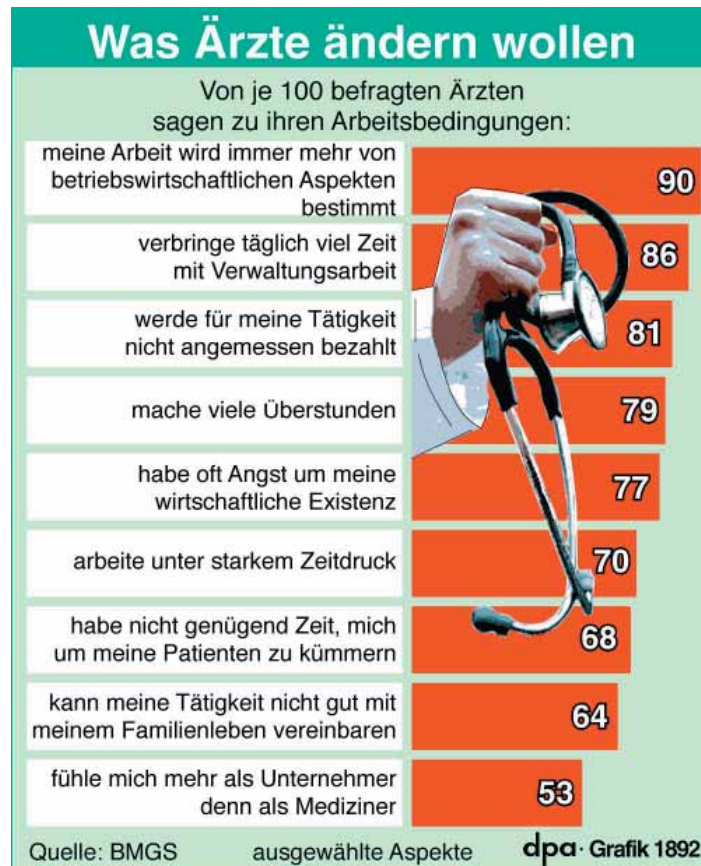
Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses für Vertragszahnärzte findet am

Donnerstag, dem 23. März 2006

statt.

Anträge, die in der obengenannten Sitzung verhandelt werden sollen, bitten wir Sie, bis zum 24. Februar 2006 bei der KZV Land Brandenburg, Abt. Zulassung, einzureichen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Anträge, die später eingereicht werden, keine Berücksichtigung am 23.03.2006 finden. Sie werden erst im darauffolgenden Quartal entschieden.



Was Ärzte ändern wollen

Ergebnisse einer Umfrage unter Ärzten zu den Arbeitsbedingungen

Januar 2006

**AKTUELLE INFORMATION ZUR PERSONELLEN ÄNDERUNG IM
GUTACHTERWESEN**

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter:

Name/Anschrift/Tel.	Gutachter für	Ende der Gutachtertätigkeit
Dr. Jürgen Pehl Industriestr. 2 16792 Zehdenick Tel. 03307 310871	Zahnersatz	16.01.2006

Praxisumzug

Name	alte Anschrift/Tel.	neue Anschrift/Tel.
Dr. med. dent. Karl-Heinz Weßlau	Heinersdorfer Str. 26 16321 Bernau Tel. 03338 8888	Jahnstr. 52 16321 Bernau Tel. 03338 2389

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Philipp unter 0331 2977-304.

STELLENMARKT

Stellenangebot Entlastungsassistent/in

Gemeinschaftspraxis in Mahlow (südl. von Berlin, S-Bahn S2) mit breitem Behandlungsspektrum, drei BHZ und gutem Team sucht ab sofort für vorerst ca. 20-25 Std. engagierte/n, flexible/n, sorgfältige/n und feundliche/n Entlastungsassistenten/-in mit mind. 1 Jahr BE. Langfristige Zusammenarbeit / Beteiligung sehr erwünscht.

Interessenten bitte melden unter:

Tel.: 03379 39896

Stellenangebot Ausbildungsassistent/in

Gut gehende Zahnarztpraxis im Spreewald (Calau) sucht Ausbildungsassistentin/ -ten oder ZA / ZÄ für eine Zulassung.

Das Praxisprofil ist gekennzeichnet durch alle Bereiche der Zahnheilkunde, besonders durch Ästhetische Zahnheilkunde mit Cerec 3D.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter:

Tel.-Nr.. 03541 / 2290

Stellengesuch als Zahnarzhelferin

Freundliche und umsichtige Zahnarzhelferin (22), mit Berufserfahrung, sehr motiviert, sucht ab 01.04.2006 neuen Wirkungskreis in Voll- oder Teilzeit, Einsatzgebiet vorwiegend am Stuhl sowie Kinder- und Erwachsenenprophylaxe aber auch Erfahrung in Rezeptionstätigkeiten. Zukünftiges Einsatzgebiet vorzugsweise: OSL. EE (Finsterwalde, Herzberg, Bad Liebenwerda..), DD.

Interessenten bitte melden unter:

KZV Land Brandenburg
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0331 2977 319

Stellengesuch als Zahnarzhelferin

Erfahrene ZMP (10 Jahre) sucht in einer freundlichen ZAP in Potsdam und Umgebung neuen Wirkungskreis im Bereich Prophylaxe für ca. 10-15 Std. pro Woche auf Honorarbasis. Ich erwarte Ihre Rückmeldung unter:

Tel.: 0152 02018191

Stellengesuch als Zahnarzhelferin

Zuverlässige und freundliche Zahnarzhelferin mit Berufserfahrung sucht ab April neuen Wirkungskreis in Neuruppin, Pritzwalk, Perleberg, Wittstock und Umgebung. Arbeiten vorwiegend am Stuhl, Prophylaxe, kleinere Laborarbeiten und Abrechnungskennnisse. Für Weiterbildung aufgeschlossen und nicht ortsgebunden.

Interessenten bitte melden unter:

KZV Land Brandenburg
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0331 2977 319

Stellengesuch als Zahnarzhelferin

Zahnarzhelferin mit langjähriger Berufserfahrung in Stuhlassistenz und Rezeption sucht wegen Wohnortwechsel neuen Wirkungskreis in Falkensee oder Umgebung.

Interessenten bitte melden bei:

Liane Fingerloos
Tel.: 03322 206094 (am Tage)

GERÄTEVERKAUF

Verkaufen Mikrona CELAY-System zur Herstellung keramischer Formkörper (Baujahr 1993).

Interessenten bitte melden unter:

Tel.-Nr.: 03371 632191

PRAXISVERKAUF

Im Planungsbereich Potsdam-Stadt wird eine Zahnarztpraxis zum Verkauf angeboten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte bis 20. Februar 2006 an die:

KZVLB
Abt. Zulassung/Register
Frau Sotscheck
Tel.: 0331 / 2977334

Ausbildungsplatz Gesuch

Freundliche und interessierte Realschulabgängerin sucht für das Ausbildungsjahr 2006 eine Lehrstelle als zahnmedizinische Fachangestellte im Raum Potsdam.

Interessenten bitte melden bei:

Karolin Schulze
Ringstraße 12
14548 Schwielowsee/OT Caputh
Tel./Fax: 033209 72151